

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schnelldorfer Maschinenbau GmbH, Kappelweg 6, 91625 Schnelldorf (Stand 01.01.2016)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Schnelldorfer Maschinenbau GmbH (nachfolgend „Unternehmen“ genannt) für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne nochmals gesondert vereinbart werden zu müssen, und zwar auch dann, wenn das Unternehmen im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

(2) Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere Verkaufsbedingungen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass das Unternehmen diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Bestellung

(1) Alle Bestellungen des Unternehmens und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

(3) Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant das Unternehmen sofort schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von dem Unternehmen gesetzten angemessenen Nachfrist, ist das Unternehmen berechtigt die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Das Unternehmen ist auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten des Unternehmens gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Preise

(1) Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von dem Lieferant zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

(2) Das Unternehmen zahlt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt rein netto, innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto.

4. Abwicklung

(1) Unteraufträge darf der Lieferant nur mit der Zustimmung des Unternehmens vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferungen marktgängiger Teile handelt. Teillieferung bedarf der Zustimmung des Unternehmens.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Unternehmens sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

5. Rechnung und Zahlung

(1) Rechnungen sind mit separater Post bei dem Unternehmen einzureichen; sie müssen die Bestellnummer des Unternehmens angeben.

(2) Der Anspruch auf das Entgelt wird 14 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist das Unternehmen unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6. Gefahrenübergang und Eigentumsrechte

(1) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „Frei Haus“ (DDP gem. Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Verwaltungssitz des Unternehmens zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf

das Unternehmen über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

(3) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Zahlung auf das Unternehmen über. Jeder verlängerte oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängel der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant geltend die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf das Unternehmen die vereinbarte Beschaffenheit hat.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Unternehmen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Unternehmens beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch das Unternehmen unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von dem Unternehmen im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von dem Unternehmen (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Tagen beim Lieferant eingeht.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Verwaltungssitz des Unternehmens in Schnelldorf. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Privatrechts.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eine Bestimmung in dieser Vereinbarung, die in der Zukunft aufgenommen wird, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt als durch eine geeignete und ausgewogene Regelung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, so nah wie möglich an den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung herankommt. Das gleiche gilt, wenn die Parteien unbewusst zu einem bestimmten Sachverhalt dieser Vereinbarung keine Regelung getroffen haben; in diesem Fall gilt eine geeignete und ausgewogene Regelung mit dem Inhalt, den die Parteien im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt bedacht hätten.